

Liste der verbotenen Filme ; Liste der in gekürzter Fassung zugelassenen Filme

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 85

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liste der verbotenen Filme

IMPORTEUR:	FILMTITEL:
Majestic, Genève	Les hommes sans nom (F)
Resta-Film, Zürich	Idem (Das wahre Gesicht der Legion) (Fd)
Metro-Goldwyn-Mayer, Zrch.	Idiot's Delight (Narrentanz)
Schul- u. Volkskino, Bern	La grande Inconnue
" " " "	Der unsichtbare Tod
" " " "	Panzerkreuzer Potemkin
Metro-Goldwyn-Mayer, Zrch.	Der Friede brach aus (They gave him a gun)
Columbus A.-G., Zürich	Ich klage an
Rex-Film A.-G., Zürich	Die weiße Krankheit (La grande solution)
Neue Interna-Film, Zürich	Kameradschaft
Nordisk-Film A.-G., Zürich	Flucht ins Dunkel
Comptoir Cinématographique	Soeurs d'armes
Sélection, Genève	The road back (Der Weg zurück)
Comptoir Cinématographique	Danzig
Interna-Film A.-G., Zürich	Westfront 1918
Comptoir Cinématographique	Le monde en action (Revendications coloniales)
Schul- u. Volkskino, Bern	Unité française
Comptoir Cinématographique	Le soldat inconnu vous parle
Idéal Film	Secret agent

Unartisco, Genf	The lion has wings
Etna. Film	Die russische Wehrmacht
Warner Bros.	Les aveux d'un espion nazi
D. F. G.	Terre d'angoisse
Unartisco	Guerre en Chine
Rappit, Lausanne	A l'aube
" "	Le tombeau des millions
Metro-Goldwyn-Mayer, Zrch.	Thunder afloat (Donner im Meer)

Liste der in gekürzter Fassung zugelassenen Filme

IMPORTEUR:	FILMTITEL:
D. F. G.	Sommes nous défendus?
Tobis	Land und Leute im Erzgebirge
Emelka	La Marseillaise
Nordisk	Wer küßt Madeleine?
Films parl.	L'homme à abattre
D. F. G.	Les loups entre eux
Idéal-Films	Mademoiselle Docteur
Sefi	Sentinelle di bronzo
Nordisk	Flieger, Funker, Kanoniere
A. B. Z.	Freiheit oder Diktatur?
Fox-Europa	Les maîtres du monde
Eos	La grande Illusion
Eos	Schwarze Rosen
Sphinx	Kitty und die Weltkonferenz
Nordisk	Mit Dr. Lutz Hecke durch Kamerun
Idéal-Films	Everything is thunder
Osec. Lausanne	Forces domptées

Bundesratsbeschluss

über

das Verbot unbefugter Verwendung der militärischen Uniformen und Abzeichen.

(Vom 2. Februar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität

beschließt:

Art. 1.

Die Uniform sowie die Abzeichen der schweizerischen Armee und ihrer Hilfsorganisationen dürfen nur von den durch ihre Einreihung in die bewaffnete Macht der Schweiz dazu befugten Personen getragen und an andere Personen weder vermietet noch ausgeliehen werden.

Für die Verwendung dieser Gegenstände bei Theatervorstellungen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen kann die zuständige kantonale Militärbehörde von Fall zu Fall Ausnahmen bewilligen. Die Kantone erlassen die entsprechenden Anordnungen.

Art. 2.

Mit militärischen Abzeichen versehene Uniformen der schweizerischen Armee dürfen unter Privatpersonen nur übereignet werden, nachdem sich der Uebernehmer darüber ausgewiesen hat, daß die Abzeichen seiner militärischen Stellung entsprechen.

Art. 3.

Wer diesem Beschluß oder den zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, wird, unter Vorbehalt der Anwendung schwererer Strafbestimmungen, gemäß Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 bestraft.

Art. 4.

Dieser Beschluß tritt am 2. Februar 1940 in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1940.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Druckfehlerberichtigung

Im Leitartikel der Nr. 82 unseres Blattes findet sich ein Druckfehler, den wir nachträglich korrigieren möchten. Es hieß dort in einer Besprechung des «Wachtmeister Studer»-Filmes: «In Frankreich» herrschen meistens verschiedene Meinungen über den Begriff «guter Film».

Es sollte jedoch heißen: «In Fachkreisen» herrschen...» usw.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir in jenem Artikel vor einer Schweizer Produktion warnten, die sich auf die Herstellung von Erfolgsfilmen verlegen und alles gut nennen würde, was die Kassen

zu füllen vermöchte. Es liegt uns an der Korrektur des sinnstörenden Druckfehlers, weil jener Aufsatz im Ausland, allerdings in sachlicher und anerkennender Weise, zitiert wurde. Der Druckfehler ist umso verwirrender, als ja gerade in der französischen Produktion der letzten Jahre wirkliche künstlerische Persönlichkeiten zur freien Entfaltung ihrer Kräfte kamen und nicht nach dem Erfolgsprinzip arbeiten